# Anlage 12 - gültig ab 15.08.2023

# Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung

zum Vertrag über die Optimierte Akutversorgung geriatrischer Patienten durch ein intersektorales telemedizinisches Kooperationsnetzwerk - rund um die Uhr - "Optimal@NRW"

# § 1 Gegenstand dieser Anlage

- 1) Gegenstand dieser Anlage 12 ist das T\u00e4tigkeitsprofil und der Einsatz des Telearztes in der intersektoralen Akutversorgung gem. \u00a7 5 des Modellvorhabens gem. \u00a7 63 Abs. 1 SGB V und umfasst die Konzeption einer neuen Form der telemedizinischen Versorgung und Betreuung in der Akutversorgung geriatrischer PatientInnen in station\u00e4ren Pflegeeinrichtungen.
- 2) Der Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung ist in der Zentralen Notaufnahme des Universitätsklinikums Aachen (UKA) angestellt und an die Telearztzentrale der Uniklinik RWTH angebunden.
- Im Zusammenhang mit der modellhaften Erprobung sowie der damit verbundenen Evaluation der neuen Versorgungsform wird ein Leistungskatalog für den Telearzt in der Akutversorgung vereinbart (§ 4).

# § 2 Persönliche Anforderungen an den Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung

- Die folgenden persönlichen Anforderungen an den Telearzt in der Akutversorgung sind einzuhalten:
  - Facharztstandard in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung mit direktem Bezug zur Akut- und Notfallmedizin
  - Zusatzqualifikation
     Im Rahmen des Projektes wird ein Fortbildungscurriculum für einen Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung entwickelt, welches sich an dem konsentierten "Curriculum Qualifikation Telenotarzt" der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen Lippe orientiert.
    - fachliche Kompetenz für das gesamte Spektrum möglicher medizinischer Anforderungen des jeweiligen telemedizinischen Verfahrens
    - Beherrschen der speziellen Anforderungen an die Kommunikation bei telemedizinischen Verfahren

- Kenntnis des Leistungsspektrums sowie der technischen und inhaltlichen Grenzen des jeweiligen telemedizinischen Verfahrens
- Beherrschen der technischen Komponenten
- Kenntnis der Abläufe sowie der Kommunikations- und Dokumentationsprotokolle
- 2) Der unter § 4 dieser Anlage beschriebene Leistungsumfang des Telearztes in der intersektoralen Akutversorgung wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das UKA stellt die Durchführungssicherheit der geforderten Tätigkeiten und deren Überprüfung sicher.

#### § 3 Sachliche Anforderungen an den Telearzt in der Akutversorgung

Das UKA stellt dem Telearzt in der Akutversorgung einen telemedizinischen Arbeitsplatz und die erforderlichen Arbeitsmaterialien (Headset, elektronisches Stethoskop, Kommunikationsmittel, Bürobedarf) zur Verfügung.

### § 4 Leistungsumfang

- Der Umfang der Leistungserbringung beschränkt sich ausdrücklich auf die gem. § 4 des Modellvorhabens gem. § 63 Abs. 1 SGB V teilnehmenden Versicherten.
- 2) Der Telearzt steht 24/7/365 zur Verfügung und stellt eine zeitgerechte Akutversorgung mittels bidirektionaler Telekonsultation sicher. Durch seine Einbindung in das Telemedizinzentrum der Uniklinik RWTH Aachen kann er kurzfristig bei Bedarf auf weitere Fachgruppen (Facharzt für Geriatrie, Facharzt für Kardiologie usw.) innerhalb des Telemedizinzentrums der Uniklinik RWTH Aachen zurückgreifen und in die Versorgung koordinierend einbinden.
- 3) Der Leistungsumfang des Telearztes in der Akutversorgung umfasst patientenindividuell sämtliche Leistungen welche im Rahmen einer Televisite als auch bidirektionalen Telekonsultation möglich und notwendig sind. Dies umfasst die Diagnostik, ärztlich Entscheidungen und Anordnungen sowie die Delegation von Maßnahmen inklusive der Dokumentation in der zentralen elektronischen Patientenakte. Die Leistungen orientieren sich an den Hinweisen und Erläuterungen der Bundesärztekammer zur Fernbehandlung entsprechend § 7 Absatz 4 Musterberufsordnung für Ärzte.
- 4) Der Telearzt bildet gemeinsam mit der Arztrufzentrale NRW den digitalen Tresen. Der digitale gemeinsame Tresen ist 24/7/365 verfügbar und sichert die intersektorale Verbindung und Zusammenarbeit.
- 5) Der Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung pflegt eine enge partnerschaftliche und kollegiale Kooperation zu den niedergelassenen Ärzten, der kassenärztlichen Versorgung, der Arztrufzentrale sowie der Rettungsleitstellen.
- 6) Der Leistungsumfang des Telearztes in der intersektoralen Akutversorgung wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das UKA berichtet dem Lenkungsausschuss gem. § 6 des

Konsortialvertrages zum Projekt Optimal@NRW fortlaufend über den Stand der Entwicklung und sich verändernde Tätigkeitsprofile.

## § 5 Anforderung des Telearztes

Die Anforderung kann erfolgen durch die Pflegeeinrichtung, den niedergelassenen KV Arzt, den kassenärztlichen Notdienst, die Arztrufzentrale NRW und dies mittels telefonischem Auftrag. Die Dokumentation erfolgt in der zentralen elektronischen Patientenakte.

## § 6 Vergütung

- Abgerechnet werden dürfen nur Leistungen, die vertragsgemäß erbracht worden sind. Eine Telekonsultation kann auch abgerechnet werden, wenn eine stationäre Aufnahme des Akutfalls erforderlich wird.
- 2) Folgende Leistungen, die von teilnehmenden Versicherten im Rahmen des vertraglichen Versorgungsauftrages in Anspruch genommen werden, sind von der UKA nach Maßgabe der nachstehenden Vergütungstabelle abzurechnen und von der zuständigen Krankenkasse zu vergüten.

Bezeichnung der Leistung	Telearzt,Telekonsultation (bis zu 3 Konsultationen je Akutfall <sup>1</sup> )
Höhe der Pauschale	548,00 €

Entgeltschlüssel	
63201001	548,00 €
63201002	0,00 €
63201003	0,00€

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Akutfall der Bundesärztekammer wird auch Synonym als Notfallsituation bezeichnet.
Definition: Eine Notfallsituation ist ein plötzlich eintretender Zustand, der mit einer akuten Bedrohung oder dem Gefühl einer solchen einhergeht, ohne dass eine gegenwärtige Bedrohung vorliegt.) Quelle: Scholz, Jens et al.: 2013, Notfallmedizin DOI: 10.1055/b-0033-2551 Teil II Allgemeine Notfallmedizin 3 Notfallmedizinische Begriffsdefinitionen